

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

und der

Diakonischen Jugendhilfe Bremen gGmbH i. G.

Findorffstraße 22 – 24, 28215 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 i. V. m. § 78 b SGB VIII

abgeschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII für die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH i. G. (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung

2.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass von ihm nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, Ermittlungen der Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Ab dem 01. Januar 2011 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 49,67 pro Fachleistungsstunde.

3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind dem als Anlage beigefügtem Standardleistungsangebotstypenbeschreibung „Leistungsangebotstyp 14 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ambulant“ und dem ebenfalls als Anlage beigefügten Kostenkalkulationsblatt zu entnehmen.

3.3 Mit dem Stundensatz sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

3.4 Die Fachleistungsstunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

3.5 Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht der Berichtsjahre 2011/2012 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2013 zugeht und das Berichtsraster der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII vom 13.03.2009 Anwendung findet.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2011 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

5.3 Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien darüber, dass die im November 2009 mit der Stiftung Alten Eichen für die Zeit ab 1. Dezember 2009 und die im November 2009 mit der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe für die Zeit ab 1. Dezember 2009 geschlossenen und hinsichtlich der Entgelthöhe fortwirkenden

Vereinbarungen gänzlich durch diese Vereinbarung, beginnend ab dem genannten Zeitpunkt 1. Januar 2011, unwiderruflich ersetzt werden.

Bremen, 18. März 2011

